

03.07.96

Antrag
des Freistaats Thüringen

Entwurf eines Jahressteuergesetzes (JStG) 1997

Punkt 21 der 699. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1996

Der Bundesrat möge zu dem Gesetzentwurf folgende EntschlieÙung fassen:

Zu dem Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat erachtet es als notwendig, die Gewerbekapitalsteuer - wie in der 3. Stufe der Unternehmenssteuerreform vorgesehen - zum 1.1.1997 abzuschaffen. Der Wegfall der Gewerbekapitalsteuer darf nicht zu Einnahmeausfällen bei den Gemeinden führen.

Wenn die Gewerbekapitalsteuer nicht abgeschafft wird, muß sie im nächsten Jahr in den neuen Ländern, in denen sie bis zum 31.12.1996 ausgesetzt ist, eingeführt werden. Dies wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

1. Die Einführung der Gewerbekapitalsteuer in den neuen Ländern hätte schwerwiegende Konsequenzen für die ohnehin geschwächte ostdeutsche Wirtschaft. Da die Gewerbekapitalsteuer eine Substanzsteuer ist, würden die nur mit einer dünnen Eigenkapitaldecke ausgestatteten ostdeutschen Unternehmen besonders gefährdet. Dort wo noch kein Gewinn erzielt wird, müÙte die Gewerbekapitalsteuer aus der Substanz oder aus Neukrediten bezahlt werden.
2. Insbesondere im Hinblick auf die geplante bundesweite Unternehmenssteuerreform ist
 - a) die für die neuen Länder erforderliche aufwendige Ermittlung des Gewerbekapitals einschließlich der möglicherweise neu festzustellenden Einheitswerte für die Betriebsgrundstücke verwaltungswirtschaftlich nicht vertretbar,

Ausgeliefert am 04. JULI 1996

im übrigen auch praktisch in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht durchführbar;

b) der erforderliche Einsatz von Personal auch nur durch eine Ausdünnung der anderen Bereiche der Finanzverwaltung möglich, nicht zuletzt der Betriebsprüfung.

3. Die Gewerbesteuer ist kontraproduktiv zur bisherigen Förderung in den neuen Ländern. Sie nimmt den Unternehmen Teile dessen, was ihnen mit den Förderinstrumenten zuvor gegeben wurde.